

# A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

---

**Ausgegeben am: 26. März 2009**

**Nr.: 05/2009**

---

**I N H A L T :**

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
15	09.03.2009	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zur Erfassung	63
16	24.03.2009	Sitzung des Rates der Kreisstadt Steinfurt am Mittwoch, 01. April 2009, 18.00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	64-66
17	24.03.2009	Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16c „Kirchplatz/ Breulstraße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (Amtsblatt Nr. 24/2007) hier: Rechtsverbindlichkeit	67-68
18	24.03.2009	Bebauungsplan Nr. 30c „nördlich Straßburger Straße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	69-72

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs.6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1991 die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs.1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Steinfurt**  
**Der Bürgermeister**  
Rathaus, Emsdettener Str. 40  
48565 Steinfurt  
Zimmer-Nr. 2

Sprechstunden:	Montag und Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
	Mittwoch und Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
	Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, welche die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstandene Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs.1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Steinfurt, den 09.03 2009

Kreisstadt Steinfurt  
Der Bürgermeister

# KREISSTADT STEINFURT

Der Bürgermeister

Steinfurt, 24. März 2009

## BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates

am Mittwoch, 01.04.2009, 18:00 Uhr

Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

### Tagesordnung:

#### *I. Öffentliche Sitzung*

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde gem. § 48 GO NW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 39 vom 18.02.2009, öffentlicher Teil
4. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
- 4.1 Resolution: Gemeinsamer Wahltermin für Kommunal- und Bundestagswahl 2009 am 27.09.2009 - Antrag der GAL-Fraktion vom 09.03.2009
5. Einbringung des Haushaltsentwurfs 2009
6. Um- und Nachbesetzung von Ausschüssen  
hier: Entsendung eines Vertreters der kath. Kirchengemeinde St. Joh. Nepomuk in den Ausschuss für den Armenfonds II
7. Besetzung der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)
8. Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Kreisstadt Steinfurt
9. Investitionen in Kindertageseinrichtungen zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren  
hier: Zuschüsse für den Ausbau
10. Änderung der Zeitdauer für die Parkraumbewirtschaftung mit Parkscheiben
11. Konjunkturpaket II
  1. Vorschlag zur Verwendung der Mittel
12. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Steinfurt
13. Widmung der Erschließungsanlage „Alte Leerer Straße“ im Stadtteil Burgsteinfurt
14. Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Alte Leerer Straße" im Stadtteil Burgsteinfurt
15. Widmung der Erschließungsanlage "Eichendorffstraße (Stichweg)" im Stadtteil Burgsteinfurt
16. Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet "Eichendorffstraße (Stichweg)"
17. Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Eichendorffstraße (Stichweg)" im Stadtteil Burgsteinfurt

18. Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshzahlen im Abrechnungsgebiet "Wichmannstraße"
19. Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Wichmannstraße" im Stadtteil Borghorst
20. Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshzahlen im Abrechnungsgebiet "Brulandstraße"
21. Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Brulandstraße" im Stadtteil Borghorst
22. Satzung der Kreisstadt Steinfurt für den Denkmalbereich Nr. 2 "Burg und Stift Borghorst mit Stiftsfreiheit und Kath. Pfarrkirche St. Nikomedes" gem. § 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen hier: Satzungsbeschluss gem. § 5 DSchG
23. Bebauungsplan Nr. 6b "Windmühlensch" - 36. Änderung
  1. Anregungen gem. § 13 (2) BauGB
  2. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB
24. Bebauungsplan Nr. 17 "Kolping-/ Nikomedes-/ Lechtestraße" - 9. Änderung
  1. Anregungen gem. § 13 (2) BauGB
  2. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB
25. Bebauungsplan Nr. 18 "Goldstraße-Süd"
  1. Änderung des Geltungsbereiches
  2. Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
26. Bebauungsplan Nr. 18b "Buckshook-Süd/ Patriotenweg"
  1. Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
  2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
  3. Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
27. Bebauungsplan Nr. 26 "Fleigenweg/ Am Buchenberg" - 1. Änderung
  1. Anregungen gem. § 13 (2) BauGB
  2. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB
28. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Kirchring Borghorst"
  1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 07.03.2007
  2. Änderung gem. § 1 (8) BauGB
29. Satzung über ein "Besonderes Vorkaufsrecht" gem. § 25 Abs.1 Satz 2 BauGB für den Entwicklungsbereich der "Websäle I und II", im Stadtteil Borghorst
30. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
31. Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 39 vom 18.02.2009, nichtöffentlicher Teil
2. Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
3. Veröffentlichung von Beschlüssen
4. Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
5. Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes

Steinfurt, 24.03.2009  
Az.: 10 Rk.

In Vertretung:

  
( Dirk Wigant )  
Erster Beigeordneter



## **Bekanntmachung**

**Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16c „Kirchplatz/ Breulstraße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (Amtsblatt-Nr. 24/2007)**

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.02.2009 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) und der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre der Kreisstadt Steinfurt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16c „Kirchplatz/ Breulstraße“ beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 28.03.2010.

### **Artikel II**

Diese Satzung zur Änderung der „Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16c „Kirchplatz/ Breulstraße“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Hoge  
Bürgermeister

gez. Grönefeld  
Schriftführer

## Bekanntmachungsanordnung

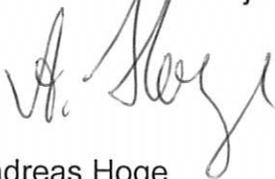
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) und §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 16. März 2009

Az.: III/61-26-09/bk-jo



Andreas Hoge  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 30c „nördlich Straßburger Straße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 den Bebauungsplan Nr. 30c „nördlich Straßburger Straße“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30c wird wie folgt umgrenzt:

*Nordosten:*

durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 333;

*Südosten:*

durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 333 und 324; in nordwestlicher Richtung abknickend, durch ein Teilstück der südwestlichen Grenze des Flurstücks 324 bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 642; in südwestlicher Richtung abknickend, entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 642 und 448 bis 451;

*Südwesten:*

durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 448;

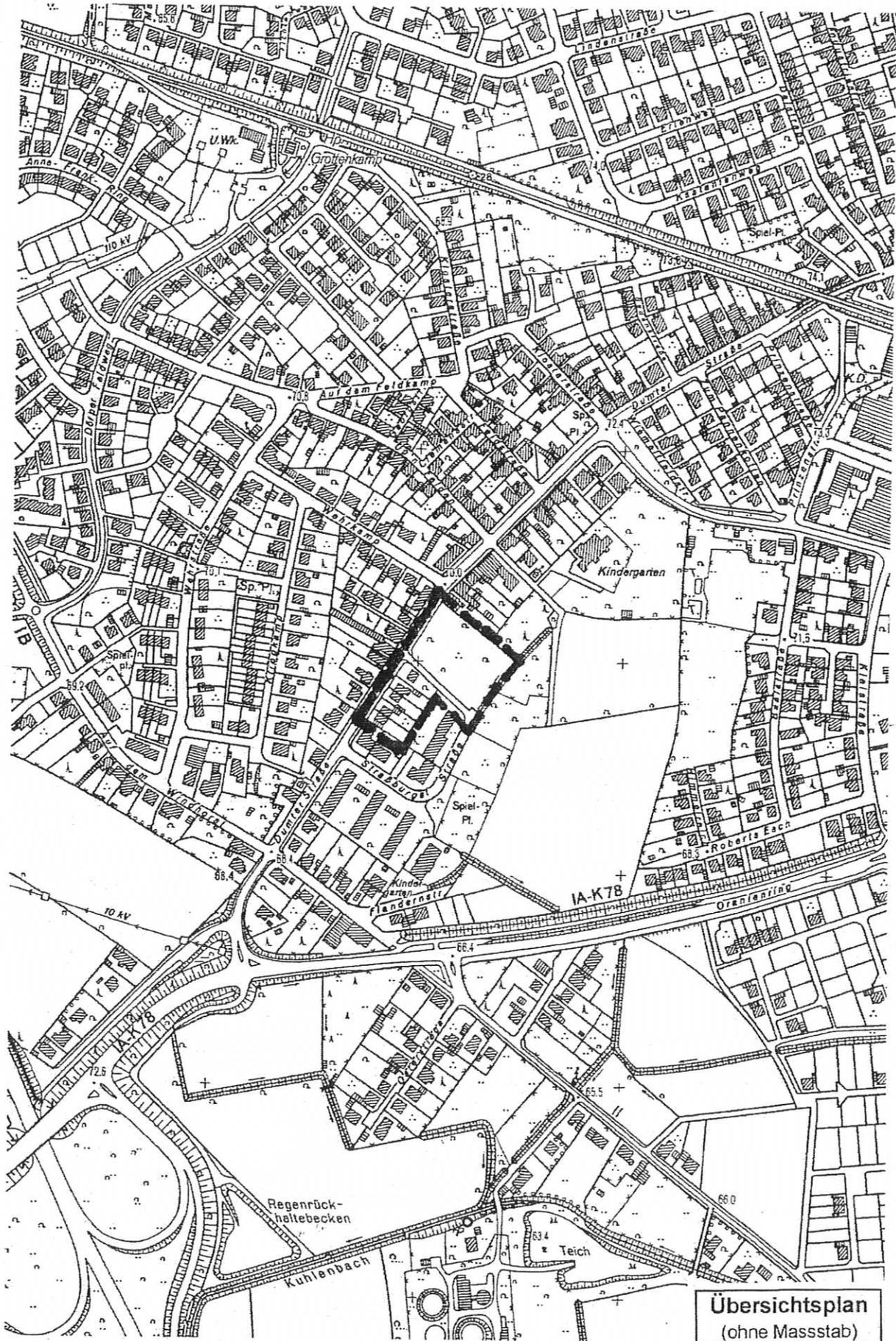
*Nordwesten:*

durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 448 bis 451, 642, 440, 324 und 333.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 12, Gemarkung Borghorst.

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



Übersichtsplan  
(ohne Massstab)



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

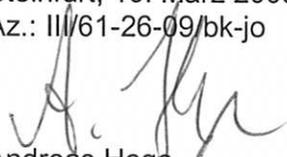
Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 30c „nördlich Straßburger Straße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 16. März 2009

Az.: III/61-26-09/bk-jo

  
Andreas Hoge  
Bürgermeister